

# Hygieneschutzkonzept „Für ein gesundes Lager“



Das folgende Hygienekonzept wurde von den Mitgliedern der Lagerleitung Johann Schmidt, Matthis Ksionzek, Lukas Meyer, Nico Vinke, Daniel Kretschmer, Tom Witte und Michael Kassermann sowie dem Jugendpfleger Christian Bolten für das Jungenzeltlager vom 15. Juli bis 25. Juli 2022 in Haselünne (Huden) aufgrund der Covid-19-Pandemie verfasst.

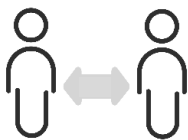
Das Hygienekonzept gilt für **alle Personengruppen, die dem Zeltlager angehören**. Die Verantwortung des Jungenzeltlagers liegt bei der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus Hagen a.T.W.



Um ein Infektionsrisiko zu verringern, bitten wir die Erziehungsberechtigten darum, 24 Stunden vor der Abfahrt ihr(e) Kind(er) via Selbst- oder Bürgertest auf das Corona-Virus zu testen und am Abfahrtstag per Unterschrift zu bestätigen, dass der Test negativ ausgefallen ist und ihr(e) Kind(er) keine Symptome einer Erkrankung aufweisen.



Sollten während des Lagers bei einem Kind Symptome einer Corona-Infektion bemerkt werden, dann werden wir mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten **weitere Selbsttests** durchführen. Während des gesamten Lagers wird es **verschärfte Hygienemaßnahmen** (siehe 2.) geben.



Diese Konzept haben wir mit bestem Wissen und Gewissen erarbeitet und mit verschiedenen Akteuren abgestimmt.

Jugendpfleger Christian Bolten  
05401/99665  
Lagerleiter Johann Schmidt  
0176/45831111  
Lagerleiter Lukas Meyer  
0176/43486566

Homepage:  
[www.jzl-hagen.de](http://www.jzl-hagen.de)  
und auf Instagram & Facebook





# 1 Rahmenordnung für die Teilnehmer und Gruppenleiter

- § 1 An den Veranstaltungen dürfen nur Kinder und Jugendliche teilnehmen, bei denen sich die Erziehungsberechtigten vorab mit der Beachtung der nachfolgenden Regelungen einverstanden erklärt haben. Teilnehmende, die die Regeln nicht beachten, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Gruppenleiter haben eine Vorbildfunktion für die Kinder. Diese legen den Kindern und Jugendlichen die allgemeinen Hygienemaßnahmen vor.
- § 2 Die Erziehungsberechtigten sowie die Kinder und Jugendlichen werden vor der Maßnahme umfassend über die zu beachtenden Infektionsschutzvorgaben informiert.
- § 3 Teilnehmer und Betreuer, die vor Beginn der Veranstaltung starke Symptome einer Corona-Infektion oder einen positiven Test auf das Virus aufweisen, werden von der Teilnahme ausgeschlossen. Symptome sind: schwere Atemwegssymptome (akute Bronchitis, akuter Husten, Atemnot, Fieber) und/oder Störung des Geruchs- und Geschmackssinns. Hierbei bitte unverzüglich eine telefonische Information an Johann Schmidt (0176/4583-1111) geben.
- § 4 Wenn Personen – bspw. aus einer besonderen Risikogruppe (insbes. Lungen-, Herz- und Krebserkrankungen) – eine Teilnahme wünschen, werden zusätzliche Maßnahmen zu deren Schutz ergriffen.
- § 5 Es wird empfohlen die angemeldeten Kinder in der Woche vor der Veranstaltung mehrfach durch einen Selbsttest, Bürgertest oder Test in der Schule zu testen. Zur Abfahrt bestätigen die Erziehungsberechtigten, dass die teilnehmenden Kinder min. 24 Stunden vor der Abfahrt negativ auf das Corona-Virus getestet worden sind und keine Symptome einer Erkrankung aufweisen (siehe 0. Einleitung). Auch die teilnehmenden Gruppenleiter sind angehalten worden sich 24 Stunden vor Beginn des Lagers zu testen.
- § 6 Sollten während des Lagers bei einem Kind Symptome einer Corona-Infektion bemerkt werden, dann werden mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten weitere Selbsttests durchgeführt.
- § 7 Für die verschiedenen Aktivitäten während einer Veranstaltung gelten die jeweiligen Anforderungen der niedersächsischen Corona-Schutz-Verordnung bzw. diesem Hygieneschutzkonzeptes.

## 2 Verschärfte Hygienemaßnahmen

### 2.1 Allgemeine Hygiene

- § 8 Regelmäßig genutzte Oberflächen werden regelmäßig desinfiziert. Selbiges gilt für regelmäßig gemeinschaftlich genutzte Gegenstände.
- § 9 Möglichkeiten der Handhygiene sind gegeben. Desinfektionsmittel ist im Gruppen sanitärbereich (siehe § 14) und an der Essensausgabe zugänglich. Händewaschen mit Seife ist im Gruppen sanitärbereich,



sowie an der zentralen Waschstelle möglich. Sämtliche Teilnehmer werden angehalten regelmäßig die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.

- § 10 Nach Möglichkeit sollen körperliche Kontakte, wie Hände schütteln, Umarmungen, etc. vermieden werden.
- § 11 Beim Niesen und Husten wird immer ein Einwegtaschentuch verwendet oder die eigene Armbeuge.
- § 12 Während der Busfahrt (An- und Abfahrt) wird dem Hygienekonzept des Busunternehmens Folge geleistet.
- § 13 Grundsätzlich besteht im Zeltlager keine Maskenpflicht. Dennoch wird empfohlen, immer eine Maske griffbereit zu haben, um sie nach eigenem Ermessen aufzusetzen. Gruppenleiter achten vermehrt auf Abstand und das Tragen einer Maske.

## 2.2 Körperhygiene

- § 14 Jede Gruppe hat einen eigenen Gruppensanitärbereich. Dieser besteht aus einem lediglich für diese Gruppe zugänglichen privaten WC (mobile Toilettenkabine), sowie einer Möglichkeit sich die Hände zu waschen bzw. zu desinfizieren.
  - (1) Der Gruppensanitärbereich wird regelmäßig durch die Gruppenleiter und Teilnehmer gereinigt und desinfiziert. Zusätzlich wird der Sanitärbereich durch ein dafür zuständiges Gruppenleiterteam überprüft und ggf. gereinigt.
  - (2) Die WCs des Gruppensanitärbereichs werden regelmäßig durch die zuständige Firma entleert und gereinigt.
- § 15 Jede Gruppe hat Zugang zu einer zentralen Wasch- und Duschstelle. Diese sollen möglichst gruppenweise und nach vorheriger Absprache betreten werden, um eine gleichzeitige Nutzung verschiedener Gruppen zu vermeiden.

## 2.3 Hygiene im Bereich der Küche

- § 16 Der Küchenbereich ist lediglich durch folgende Personen zu betreten: Kochfrauen, Lagerleitungsmitglieder, ZBV's und Jugendpfleger.
- § 17 Vor jedem Kochen ist darauf zu achten, dass die Hände gründlich gewaschen bzw. desinfiziert werden, lange Haare zusammengebunden werden, eine Schürze getragen wird und beim Umgang mit rohem Fleisch flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe getragen werden.
- § 18 Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind danach mit klarem, heißem Wasser abzuspolen. Eine Flächendesinfektion ist erforderlich bei Arbeiten mit kritischen Rohwaren wie rohes Fleisch und/oder Geflügel, sowie nach Arbeitsende auf Oberflächen, auf denen Lebensmittel verarbeitet wurden.
- § 19 Eine Handdesinfektion für die in der Küche beschäftigten Personen ist in folgenden Fällen erforderlich: bei Arbeitsbeginn, nach Husten, Niesen in die Hand, nach jedem Gebrauch des Taschentuchs, nach



Pausen, nach dem Toilettenbesuch, nach Schmutzarbeiten, nach Arbeiten mit kritischer Rohware zum Beispiel rohes Fleisch, Geflügel.

§ 20 Die Essensausgabe findet gruppenweise statt. Lediglich Kochfrauen, Lagerleitungsmitglieder, ZBV's und der Jugendpfleger geben die Speisen aus. Wenn möglich werden die Speisen mittels Zangen und Kellen ausgegeben. Wenn nicht möglich werden Einmalhandschuhe getragen.

§ 21 Insbesondere vor den Mahlzeiten sind die Teilnehmer dazu angehalten sich Hände gründlich zu waschen bzw. zu desinfizieren.

### 3 Isolationsmaßnahmen

§ 22 Nach Ankunft auf dem Zeltplatz ist es allen Teilnehmern (Gruppenleitern, Lagerleitungsmitgliedern, Kindern, Jugendlichen, Kochfrauen und dem Jugendpfleger) untersagt, den Platz zu verlassen.

- (1) Ausnahme bildet der Jugendpfleger bei einem einmaligen Wechsel zwischen dem Mädchen- und Jungenlager. Er fährt direkt und ohne Unterbrechung von einem Lager zum anderen. Zudem findet zum Lagerwechsel ein zusätzlicher Test statt.
- (2) Ausnahme bildet der jeweilige Pfarrer/Kaplan bei den wöchentlichen Messen im Lager. Er fährt auf direktem Weg zum Zeltlager. Zudem findet ein zusätzlicher Test statt.
- (3) Ausnahme bilden die Kochfrauen, die abends in einer isolierten Ferienwohnung übernachten und morgens zurück auf den Platz kommen.
- (4) Ausnahme bilden Spiele, welche in den umliegenden Wäldern stattfinden. Sollten die Teilnehmenden dabei auf lagerfremde Personen treffen, halten sie Abstand und tragen ggf. einen Mund-Nase-Schutz.
- (5) Ausnahme bilden Notfälle, bei denen ein Verlassen des Platzes unvermeidbar ist (z.B. Arztbesuche etc.).
- (6) Ausnahme bilden Notsituationen, in denen das Lager evakuiert werden muss.
- (7) Ausnahme bilden Gruppenleiter, die Besorgungen/Einkäufe für das Lager erledigen müssen.
- (8) Ausnahme bildet die gemeinschaftliche Fahrt zum Freizeitort „Schloss Dankern“ und zum Freibad Haselünne.
- (9) Ausnahme bildet der 24 Stunden Tag, bei denen die Teilnehmenden eine Nacht außerhalb des Lagers verbringen.



- § 23 Der Zutritt externer Personen (Eltern, Überfälliger:innen, Besucher:innen, Sponsoren etc.) auf das Zeltplatzgelände ist gestattet, insofern sie mit einer Unterschrift bestätigen, dass sie in den letzten 24 Stunden vor Eintreffen auf dem Lagerplatz negativ getestet und über die vorliegenden Hygienebestimmungen aufgeklärt worden sind. Die Lagerleitung behält sich vor stichprobenartig Selbsttests bei zufällig ausgewählten Besucher:innen anzuordnen.
- § 24 Im Falle eines positiv ausfallenden Tests wird ein PCR-Test angewiesen. Dieser wird durch einen ortsnahen Arzt/eine ortsnahe Ärztin durchgeführt, der/die im Vorfeld über das Stattfinden des Lagers und die Hygienebestimmungen in Kenntnis gesetzt wurde. Die betroffene Person wird entweder per Krankentransport (RTW, etc.) oder von einem Gruppenleiter zum Arzt/zur Ärztin gebracht. Im Falle des Bringens, wird im Auto Maske getragen und das Auto danach gründlich desinfiziert. Betreffender Gruppenleiter wird nach der Fahrt von der Zeltlagergemeinschaft isoliert und getestet.
- § 25 Über den Zeltlagerzeitraum wird es ein Isolationszelt geben, in welchem positiv getestete und/oder Teilnehmer mit Symptomen von der restlichen Lagergemeinschaft isoliert werden können. In diesem Bereich verweilen auch Teilnehmer, die auf ein PCR-Testergebnis warten solange sich keine weiteren Personen in dem Isolationsraum befinden. Sollten sich doch positiv selbstgetestete Teilnehmer:innen im Isolationsraum aufhalten, dann werden die auf ein PCR-Tests wartende Personen an einem anderen Ort von der Lagergemeinschaft isoliert.
- § 26 Sollte der PCR-Test positiv ausfallen wird das Gesundheitsamt benachrichtigt. Weitere Anweisungen und Handlungsschritte erfolgen dann in Absprache mit dem Gesundheitsministerium.

**Dieses Hygienekonzept wird sämtlichen betreffenden Personen, die im unmittelbaren Kontakt mit dem Zeltlager stehen oder für dieses Verantwortung übernehmen vorgelegt. Sämtliches Betreuungspersonal wird über die getroffenen Maßnahmen belehrt und aufgeklärt.**

Hagen a.T.W., den 07.07.2022,

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'JS' with a flourish.

Johann Schmidt, Lagerleiter

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. Meyer'.

Lukas Meyer, Lagerleiter

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'CB' with a flourish.

Christian Bolten, Jugendpfleger